

Satzung

der Stadt Bad Tölz

über die Gestaltung von Einfriedungen



- Einfriedungssatzung -

(EFS 2014)

Vom 13. November 2014

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat sich entschlossen, zum Schutz des besonderen, über Jahrhunderte historisch gewachsenen Baucharakters und Ortsbildes von Bad Tölz Grundregeln für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen als Satzung zu erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen (bauliche Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit dort nicht ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden.

²Die Satzung gilt auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. ³Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2

Anforderungen an Einfriedungen

(1) ¹Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über dem natürlichen Geländeniveau zulässig. ²Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Hanicheln, Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz oder Stahl, Maschendraht- oder Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen. ³Einfriedungen sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.

(2) ¹Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z.B. Mauern, Bretterwände, Schilfrohmatten, Gabionen) sind unzulässig. ²Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben bzw. mehrfarbige Anstriche verwendet werden. ³Die Verwendung von Glas, Edelstahl (glänzend) oder Kunststoff ist nicht zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3

Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken)

¹Hecken sollen aus Laubgehölzen (Rotbuche, Hainbuche, Liguster, usw.) oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. ²Auf Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thujen usw.) soll generell verzichtet werden.

§ 4

Abweichungen

¹Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). ²Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die maximale Höhe von Einfriedungen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 eine Einfriedung mit Sockel erstellt oder die Bodenfreiheit von 10 cm nicht einhält,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine geschlossene Einfriedung erstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Einfriedung mit grellen Farben oder mehreren verschiedenen Farben versieht oder
5. die in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Materialien verwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Bad Tölz, 13.11.2014

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker
Erster Bürgermeister